



Samstag den 16. Februar 1805.

(Joseph Georg Trafsler.)

Constantinopel vom 20. Dezember.

Der Reichsmarschall Brune hat den erwarteten Courier aus Paris mit dem Auftrage erhalten, daß wenn die Pforte nach 4 Tagen, vom Empfang des Befehls an gerechnet, den Kaiser der Franzosen nicht anerkannt haben würde, er ohne allen Aufschub die Reise nach Paris antreten und nicht den Hrn. Rusfin, sondern den bisherigen Legations-Sekretair Parandier als Charge d'Affaires zurücklassen solle.

Diesen Entschluß machte er sogleich der Pforte bekannt, und als in der bestimmten Zeit keine befriedigende Erklärung darauf erfolgte, notificirte er den fremden Ministern seine unverzüg-

liche Abreise und die Ernennung des besagten Parandier zum Franzöf. Geschäftsträger.

Am 13ten dieses reifete darauf der Marschall Brune von Constantinopel ab, ließ jedoch seine Gemahlin und einen Theil seiner Dienerschaft noch hier, bis auf weitere Anweisung, zurück.

Sein erstes Nachtlager hielt er in einem, ungefähr eine Stunde von Constantinopel entfernten Dorfe, wohin die Pforte einen Dolmetscher an ihn sandte, mit der Bitte, die Fortsetzung der Reise nur noch 4 Tage aufzuschieben. Um das Neueste zu thun, wartete auch der Marschall daselbst diese Zeit ab, in der Meinung, daß die Pforte inzwischen von dem Russischen Hofe

56.

Hofe eine entscheidende Antwort erhalten würde. Als er aber auch am 4ten Tage ohne die erwartete Erklärung gelassen wurde, lud er seine Gemahlin ein, ihm mit allen zurückgelassenen Personen auf der angetretenen Reise zu folgen.

Bei diesen ernsthaften Anstalten ließ die Pforte diejenigen Officiers, welche mit ihren Leuten zur Begleitung des Französischen Ambassadeurs bestellt waren, vorfordern, und befahl ihnen aufs schärfste, den Marschall sammt den Seinigen und dessen Gefolge allen möglichen Schutz und Hülfsleistung durch das Türkische Gebiet zu geben, worauf der gedachte Ambassadeur die schon angetretene Reise mit allen demselben angehörigen Personen unter der angeordneten Bedeckung zu Lande fortgesetzt hat.

Constantinopel vom 24. Dec.

Nachdem der abgesetzte Capitain Pascha freiwillig eingestanden, daß er von Ismael Pascha zu Vere 100000 Piafter als Geschenk angenommen, um gegen ihn bei Auslieferung der Schätze des Shezzar Pascha nachsichtig zu verfahren, diese Summe von 100000 Piaftern aber, außer 72000 Zechinen u., der Pforte übergeben ließ, so hat der Großherr gedachtem Ex. Capitain Pascha, in Rücksicht der für ihn eingelegten Protectionen, auf jeden Monat 500 Piafter Pension bewilligt, und demselben die Stadt Brusa in Asien am Fuße des Berges Olymp zum Aufenthalt angewiesen,

Bisher stand das ganze Türkische Seewesen mit allen dazu gehörigen Departements unter den Befehlen des Capitain Pascha, mit der ausgedehnten Freiheit, niemand anders, als dem Großherrn, Rechnung darüber abzugeben; nun aber hat die Pforte unter der Leitung eines Tasterdar ein besonderes Marine-Departement errichtet und diesem Departement auch den Capitain Pascha untergeordnet, welcher jetzt nur als Chef der Kaiserl. Escadre anzusehen ist.

Aus Italien.

Die Mayländer Zeitung enthält einen Artikel über die bevorstehenden neuen Einrichtungen in der Italienischen Republik, an denen bisher zu Paris gearbeitet worden. „Mit Sicherheit (heißt es in dem gedachten Artikel) können wir von jenen neuen Einrichtungen anführen, daß das Resultat derselben sehr vortheilhaft für unsere Finanzen, für die Herstellung der innern Ordnung und für die Erhaltung des auswärtigen Friedens seyn wird.

Der längs den Oesterreichischen Gränzen gegen Italien gezogene starke Truppen-Cordon ist nun vollkommen organisiert. Alle aus Toscana und von den Spanischen Küsten kommende Waaren werden ohne Ausnahme von demselben zurückgewiesen. Die aus andern Ländern eingehenden Waaren müssen mit guten authentischen Pässen versehen seyn.

Abertiffemente.

Von Seiten der k. k. krasauer Landrechte in Westgalizien wird Allen, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die vormals im konstrier jezo im tiehler Kreise gelegenen, dem Johann Karmosteki eigenthümlich zugehörigen, auf 49811 fl. pol. 18 gr. abgeschätzten Güter Konczyk im Exekuzionswege, zur Befriedigung einer an Interessen erwachsenen der Frau Dominica Charzka zugehörigen Summe von 5313 fl. pol. 10 gr. durch öffentliche Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden.

1tens Daß jeder Kauflustige bei der Lizitation den zehnten Theil des Schätzungswerthes als Reugeld zur Sicherheit der Lizitationsakte im Baaren einlege.

2tens Daß der Käufer den Kaufschilling entweder bezahle, oder aber hierwegen mit den auf den Gütern Konczyk sichergestellten Gläubigern übereinkomme.

3tens Auf den Fall einer Nichtzahlung der obigen Bedingungen wird eine neue Lizitation auf Gefahr und

Kosten des saumseligen Käufers dekretirt werden; so wie es hingegen

4tens Nach vollzogenen den oben gesetzten Bedingungen dem Käufer freistehen wird, um die Ausfolgung des Eigenthums Dekrets und um die gerichtliche Einbindung anzusuchen.

Alle Kauflustigen haben sich daher am 30ten April 1805 um 10 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten einzufinden; auf welchen Tag zugleich alle hypothekarischen Gläubiger, die keine besondere Vorladung zu gegenwärtigen haben, mit der Warnung einberufen werden: daß diejenigen, die sich binnen dieser festgesetzten Zeitfrist nicht melden, weder an den Käufer, noch an die Güter selbst einigen Anspruch mehr haben; sondern ihre Befriedigung an dem Kaufschillinge oder am sonstigen Vermögen ihres Gläubigers werden nachsuchen müssen.

Joseph von Mikorowicz.

Freiherr von Münch.

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 7ten Jänner 1805.

Scherauz. 2

Von Seiten der k. k. krasauer Landrechte wird den außer Landes wohnenden Herrn Michael und Joseph Szablowski mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß ihre

Mus.

Mutter Salomea Szablowska geborne Dlechowka am 26ten April 1803 mit Tode abgegangen, die von ihr errichtete letztwillige Anordnung am 1ten Juni publicirt, und das Inventarium des nach Abzug der Schulden auf 25669 fl. pol. geschätzten Vermögens durch den Kämmerer eingeschickt worden sey.

Die außer Landes Wohnenden werden daher von diesem Todesfalle verständiget und angewiesen: daß sie bei diesen k. k. Landrechten als der Verhandlungs-Instanz ihre Erbeseerklärung in der gesetzmäßigen Zeitfrist einreichen.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krasauer Landrechte. Krakau den 27ten August 1803. 2

Von Seiten der k. k. krasauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Severin Kalinowski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Nicolaus von Berny Seraud bei diesen k. k. Landrechten — um Uibernahme des durch den Adalbert Rosmer wegen einer aus den Gütern Czanowice angesprochenen Summe von 2000 fl. pol. anhängig gemachten Prozeßes, eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte, so wird ihm Herrn Severin Kalinowski, auf seine Gefahr und Kosten, der hierortige Rechts-

freund Kossowski zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erstert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß er noch zur rechten Zeit, das ist, vorm 17ten April 1805 selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbeihelfer vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Verteidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Joseph von Mikorowicz.

Freiherr von Münch.

Vohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 21ten Jänner 1805.

Scherauz. 2

Von Seiten der k. k. krasauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Peter Bertaki mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Rechtsfreund Liebich Vertreter der verschuldeten Joseph Szaniawskischen Masse bei diesen k. k. Landrechten — um die Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand gegen die Verhandlung der liquidirten Summe, pr. 500 Dukaten sammt

sammt Interessen und Gerichtskosten, wie auch gegen den darüber ergangenen Sentenz — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insofern es die Gerechtigkeit fordert, angebracht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm Herr Peter Vertak auf seine Gefahr und Kosten, der hierortige Rechtsfreund Villerwitz zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnt, daß er noch zur rechten Zeit am 17ten April 1805 selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zur Vertheidigung seiner Sache die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Mikorowicz.

Freiherr v. Münch.

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Kaiserlichen Landrechte in Westgalizien. Krakau den 21ten Jänner 1805.

Schrauf.

2

Circular.

Nachdem zu Folge höchsten Klassensteuer-Patents d. d. Wien den 12ten September 1804 auch für das eingetretene Militair-Jahr 1805 die Klassensteuer, und nebst dieser auch die Personalsteuer ausgeschrieben worden, und in den in besagtem höchsten Patent vorgeschriebenen Terminen erhoben werden muß, so wird zur allgemeinen Wissenschaft hiemit kund gemacht:

1ten Haben nach Vorschrift des Patents S. II. in der Stadt Krakau und den Vorstädten die Hausinhaber von ihren Bestandleuten die Faktionen zu erheben, und sammt ihren eigenen Faktionen, und einer Consignation über alle in ihren Häusern steuerpflichtige Personen längstens binnen 6 Wochen nach dem Tage der Patent-Kundmachung (nemlich vom 10ten Februar bis 24ten März d. J.) an den Magistrat zu überreichen, und zwar um so verlässlicher, als im Entstehungsfalle jede saumselige Parthei der gesetzmäßigen Strafe mit 10 vom Hundert jährlich zu entrichten schuldigen Steuer bestraft werden würde.

2ten Die Personalsteuer wird nach dem Patents S. 17. auf 30 kr. bestimmet, und unterliegen derselben ohne Unterschied des Standes oder Geschlechtes alle Landes-Zunftsaken, welche das 1ste Jahr vollendet haben, wenn sie von Entrichtung derselben nicht besonders ausgenommen sind, oder sich mit Armuthszeugnissen ausweisen können.

3ten

zrens Die Klassensteuer ist auch in diesem Jahre in 2 Raten, nemlich bis letzten April und letzten Juli, die Personalsteuer aber ohne Unterschied der Personen mit Ende Aprils mit einem Male abzuführen.

Gollmayer.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 1. Februar 1805.

Plinta. 2

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hienit kund gemacht: daß am 23ten Hornung 1805 um 3 Uhr Nachmittags auf dem neuen Rathhause eine Lizitation wegen präkarischer Ueberlassung der Benugung des städtischen, jenseits der Weichsel liegenden Steinbruchs Lassota in folgenden Spben werde abgehalten werden.

Itens Wird dem diesfälligen Uebernehmer gestattet, so viel Kubik-Klastern Kalksteine in dem obigen Steinbruche, als er nur immer will, jedoch mit seinen eigenen Leuten und Werkzeugen zu brechen, und wird

2) der Fiskalpreis von einer Kubik-Klastern an Dabora auf 30 kr. bestimmt.

zrens wird jener Lizitant der Uebernehmer bleiben, der sich anheischig machen wird, die größte Anzahl Kubik-Klastern in diesem Steinbruche durch eine Woche oder einen Monat zu brechen, zugleich den größten Geldbetrag an Dabora zu bezahlen.

4) Haben die Lizitanten vor der Lizitation 50 fl. rhu. als Badium zu erlegen.

5) Fängt die Befugniß, brechen zu dürfen, gleich mit dem Tage nach der Lizitation an.

6) Ist der Uebernehmer verpflichtet in einer Woche oder in einem Monate so viel Kubik-Klastern, als er bei der Lizitation angegeben hat, nicht aber weniger zu brechen, und hätte selber für jene Anzahl Kubik-Klastern, die er sich während einer Woche, oder einem Monate zu brechen verbunden, nicht aber gebrochen hat, ohne weiters die bei dieser Lizitation bestimmte werdende Dboragebühr zur Stadtkasse zu entrichten, mehr zu brechen oder, als er sich bei der Lizitation verbunden, steht es ihm allerdings frey.

7) Ist selber verbunden, am Ende jeder Woche und zwar am Samstage die gebrochene Anzahl Kubik-Klastern dem hierämtlichen Dekonom mündlich anzugeben.

8) Wird nach Verlauf eines jeden Monats, wegen Verificirung der wahren Anzeigen, eine Kommission auf dem gedachten Berge abgehalten, und dann der entfallende Geldbetrag, den der Uebernehmer für die durch diesen Monath gebrochene Steine, zur Stadtkasse entrichten soll, bestimmt werden.

9) Wird der Uebernehmer verpflichtet, vor erfolgter obigen Verificirung weder einen Stein von den inzwischen gebrochenen Steinen unter sonstigen

Stra-

Estrafe von 100 Dukaten wegführen zu lassen.

10) Ist diese Bewilligung nur präkarisch, das heißt, der Magistrat kann dem Uebernehmer an welchem Tage immer, das fernere Steinbrechen, ohne daß der Uebernehmer auch nur den mindesten Anspruch einer Entschädigung an die Stadt machen darf, versagen und einstellen, und die Befugniß des Steinbrechens hat von Seite des Uebernehmers einen Monat nach dieser Aufkündigung zu erlöschen.

11) Wird dem Uebernehmer zugleich zur Pflicht gemacht, zu wachen, daß nicht Unberichtigte in diesen Steinbruch eingreifen, und hat selber die diesfalls vorkommenden Fälle alsogleich dem Deconom zu melden.

12) Ist der Uebernehmer zu diesem Vertrage gleich nach seiner Seite gefertigten Protokolle verbunden, und sollte selber

13) nach seiner Seite gefertigten Protokolle von diesem Vertrage absehen, so soll sein Badium verfallen seyn, und würde dann eine zweite Lizitation auf seine Gefahr und Unkosten ausgeschrieben werden.

— Gollmayer.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau den 29. Jänner 1805.

Rawski, 2

Kreisschreiben

vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Daß die hierlands befindlichen Kandidatinnen für einen Prager Hradschiner Damenstiftsplatz ihre diesfälligen Gesuche und Qualifikations-Ausweise längstens binnen 6 Wochen unter sonstigem Verluste ihres Vormerkungsrechtes an diese Landesstelle einzureichen habe.

Nachdem mittelst des von dieser Landesstelle unterm 13ten Juli 1804 erlassenen gedruckten Kreisschreibens, alle jene Kandidatinnen, welche sich etwa hierlands befinden sollten, und die Vormerkung für eine Prager Hradschiner Damenstifts-Präbende schon erwirkt haben, zur Erneuerung ihrer diesfälligen Gesuche bei dieser Landesstelle, und zwar nach jenen Rubriken, welche das dem obbezoehenen Kreisschreiben beigefügte Formulare vorschreibt, unter sonstigem Verluste des bereits erworbenen Vormerkungsrechtes mit Festsetzung eines zwei monatlichen Termins aufgefordert worden sind, bisher aber kein dergleichen Gesuch von einer solchen Kandidatinn hierorts in Vorschein gekommen ist; So werden dieselben in Folge höchsten Hoffanzweydekrete vom 23ten November 1804 hiermit wiederholt unter Festsetzung einer 6 wöchentlichen Frist zur zuverlässigen Einreichung dieser mit den vorgeschriebenen Qualifikations-Ausweisen versehenen Gesuche unter sonstiger ganz sicher nach Verlauf dieser peremptorischen Frist zu

erfolgenden Verluste ihres Vormers
lungs-Rechtes nachdrücklichst erinnert.
Lemberg den 18. Jänner 1805.

Edictal = Citation.

Das k. k. Kriminalgericht in Wisnig
cirtet den vormaligen lemberger städtis-
chen Controlor Martin Bartsch, wel-
cher nach Entwendung der ihm anver-
traute öffentliche Gelder den 16ten Sep-
tember 1791 von Lemberg entflohen
ist — zum zweitemal mit dem Bes-
schluß sich innerhalb 60 Tagen zum
k. k. Kriminalgericht zu stellen, widri-
genfalls man mit ihm nach den Ges-
etzen widerfahren würde.

Wisnig den 25. October 1804.

Vom k. k. Kriminalgericht in Wisnig.
Vasilius de Hubiu Hubicki.

Angewommene Fremde in Krakau.

Am 18. Jänner.

- Der Herr Alexander von Komornicki
mit 2 Bedienten, wohnt auf dem
Kleparz No. 24., kömmt von Kielze.
Der Herr Ignaz von Worschtin mit
1 Bedienten, wohnt in der Stadt
No. 504., kömmt vom Lande.

Der Herr Graf Anton von Stadnicki
mit 2 Bedienten, wohnt in der
Stadt No. 504., kömmt von Wiels-
wies aus Ostgalizien.

Der Herr Ludwig von Wieselwieski mit
2 Bedienten, wohnt in der Stadt
No. 504., kömmt von Borzitze aus
Ostgalizien.

Am 19. Jänner.

Die Frau Casomea von Zawadzka mit
3 Bedienten, wohnt in der Stadt
No. 466., kömmt vom Lande.

Der Herr Michael von Gostkowski
mit 2 Bedienten, wohnt in der
Stadt No. 466., kömmt vom Lande.

Der k. k. Kreiscommissär Herr Flo-
rian von Gever, wohnt in der Stadt
No. 504., kömmt von Radom.

Die Frau Sophia von Wodzicka mit
6 Bedienten, wohnt in der Stadt
No. 487., kömmt vom Lande.

Am 20. Jänner.

Der Herr Joseph von Bilimberg mit
Gartin und 2 Bedienten, wohnt in
der Stadt No. 91., kömmt von
Ujasb aus Ostgalizien.

Der Herr Joseph von Potocki mit 4
Bedienten, wohnt in der Stadt
No. 91., kömmt von Stronne aus
Ostgalizien.

Der Herr Ignaz von Zielenski mit
2 Bedienten, wohnt in der Stadt
No. 95., kömmt vom Lande.

K r a k a u e r M a r k t p r e i s e

vom 11. Hornung 1805.

		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Korej	Weizen zu	11	—	10	—	9	30	—	—
—	— Korn	9	45	9	30	9	—	—	—
—	— Gersten	6	—	5	45	5	22 1/2	—	—
—	— Haber	3	37 1/2	3	30	3	15	—	—
—	— Hirse	16	—	15	—	14	—	—	—
—	— Erbsen	7	30	7	—	6	—	—	—